

INFOBLATT

Adoption

Im Rahmen der erbrechtlichen Überlegungen von Paaren zur Erstellung eines Testaments kann eine Adoption von Kindern eine Lösungsoption sein. Dieses Merkblatt einige grundlegende Überlegungen und Rechtshinweise an die Hand geben.

Die notwendigen Erklärungen für eine Adoption sind beim Notar abzugeben. Das Adoptionsverfahren wird beim Familiengericht durchgeführt.

Es gibt verschiedene Arten der Adoption, abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten:

1. Das Kind ist noch minderjährig. Dann kann der andere Ehegatte das Kind adoptieren, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Ehegatten und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Diese Voraussetzung wird vom Familiengericht geprüft.

Lebt der andere Elternteil des Kindes noch, muss dieser grundsätzlich einwilligen, § 1747 BGB. Diese Einwilligung kann aber durch das Familiengericht ersetzt werden, beispielsweise wenn dieser gegen seine Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verstoßen hat oder er gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist.

Der Name des Kindes nach der Annahme richtet sich danach, ob bereits einen gemeinsamer Ehepartner besteht, den das Kind dann übernimmt. Es kann auch der Name des annehmenden Elternteils bestimmt werden, § 1757 Abs. 2 BGB.

Durch die Adoption verliert das Kind das Verwandtschaftsverhältnis zu dem (früheren) leiblichen Elternteil und dessen Verwandten, ist also auch nicht mehr erbberechtigt. Dafür ist es dann mit dem annehmenden Elternteil und dessen Verwandten verwandt und entsprechend erbberechtigt.

2. Das Kind ist schon volljährig. Auch dann prüft das Familiengericht, ob die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden besteht, § 1767 BGB. Damit soll vor allem eine Adoption aus allein erb- und steuerlichen Gründen verhindert werden. Nun muss aber, auch unter Berücksichtigung der Rechtsfolgen, unterschieden werden:

a) Das Familiengericht kann auf entsprechenden Antrag bei der Adoption eines Volljährigen bestimmen, dass die Wirkungen dieselben sind wie bei der Adoption eines Minderjährigen, sog. Volladoption gem. § 1772 BGB. Diese Bestimmung ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, zum Beispiel

- der Anzunehmende hat bereits als Minderjähriger in der Familie des Annehmenden gelebt
- der Annehmende nimmt das Kind seines Ehegatten an.

b) Wird kein Antrag auf Volladoption gestellt, hat die „einfache“ Volljährigenadoption nur schwache Rechtswirkungen: Der Angenommene wird zwar Kind des Annehmenden, es entsteht aber kein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des Annehmenden, § 1770 Abs. 1 BGB. Dafür bleiben die Rechtsbeziehungen des Angenommenen und – soweit schon vorhanden – seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten in vollem Umfang bestehen.

In beiden Fällen nimmt das Kind zwingend den Namen des Annehmenden an, § 1757 Abs. 1 Satz 1 BGB.

3. Sind die Partner nicht verheiratet, stellt sich die Frage, ob bereits eine Minderjährigenadoption vorgenommen werden soll oder erst später eine „einfache“ Volljährigenadoption. Mit der Annahme als Kind mit den Rechtswirkungen einer

Minderjährigenadoption durch den nichtehelichen Partner erlischt nämlich das Verwandtschaftsverhältnis des leiblichen Elternteils und der weiteren Angehörigen zu dem eigenen Kind, § 1755 Abs. 1 BGB. Die Sonderregel, die wie unter Ziff. 1 dargestellt, bei der Annahme durch den Ehegatten greift, hilft hier nicht.

Ist diese Rechtsfolge nicht gewollt, sollte mit der Adoption entweder bis zur Volljährigkeit des Kindes gewartet werden oder – auch unter erbrechtlichen Aspekten – über eine Heirat nachgedacht werden.

4. Für die Adoption sind dem Familiengericht i.d.R. folgende Unterlagen vorzulegen:

Für die Adoption sind dem Familiengericht i.d.R. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunden des/der Annehmenden bzw. Ehegatten/ Lebenspartners sowie des anzunehmenden Kindes samt Geburtsregisternummern,
- Heiratsurkunde oder Nachweis der Lebenspartnerschaftsbegründung des/ der Annehmenden,
- ggf. Heiratsurkunde oder Nachweis der Lebenspartnerschaftsbegründung des anzunehmenden Kindes,
- Sterbeurkunde des ggf. verstorbenen Ehegatten des Annehmenden,
- Staatsangehörigkeitsnachweise des/der Annehmenden und des Anzunehmenden (teilweise wird von den Gerichten diesbezüglich eine Meldebescheinigung der Gemeinde oder Ortschaftsbehörde als ausreichend betrachtet),
- polizeiliche Führungszeugnisse des/der Annehmenden,
- (amts-)ärztliche Zeugnisse hinsichtlich des/der Annehmenden sowie des anzunehmenden Kindes.

Liegen darüber hinaus bereits ggf. erforderliche Stellungnahmen des Jugendamts oder der Adoptionsvermittlungsstelle vor, sind diese ebenfalls einzureichen. Teilweise wird bei Annahme von Volljährigen auch hinsichtlich dieser ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt.

Weiterhin werden u. U. eine Verdienstbescheinigung des Annehmenden und eine Aufenthaltsbescheinigung bezüglich des anzunehmenden Kindes angefordert.

Neuerungen für die Minderjährigen-Stiefkindadoption seit dem 01.04.2021:

Ab sofort muss vor der Beurkundung einer Minderjährigen-Stiefkindadoption eine Bescheinigung der Adoptionsvermittlungsstelle über eine psycho-soziale Beratung vorgelegt werden (§ 9a Adoptionsvermittlungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. jur. Friedhelm Müller
Notariatsverwalter

Dr. Müller & Kollegen GbR
Rechtsanwälte, Fachanwälte und Notare
Hauptstr. 98, D-33647 Bielefeld
Telefon: +49 (0)521/41716-0, Telefax: -16
E-Mail: info@kanzlei-dr-mueller.de
Website: www.kanzlei-dr-mueller.de